



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Martina Renner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

24 , November 2017

Betr.: Ihre schriftliche Frage Nr. 11/119 vom 17. November 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/119:

Aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt es abgelehnt, die Ermittlungen im Fall Oury Jalloh zu übernehmen (vgl. www.tagesschau.de/inland/jalloh-recherche-monitor-101.html)?

Antwort:

Der Generalbundesanwalt übernimmt die grundsätzlich in der Zuständigkeit der Landesjustiz liegende Strafverfolgung nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Falle eines Tötungsdelikts an einer in polizeilichem Gewahrsam befindlichen Person, wenn die Tat sich als eine Verletzung des grundgesetzlich gewährleisteten Minderheitenschutzes gegen jegliche Art von Gewalt- und Willkürherrschaft darstellt. Dieser Grundsatz ist beeinträchtigt, wenn der Täter sein Opfer nur deshalb angreift, weil er es als

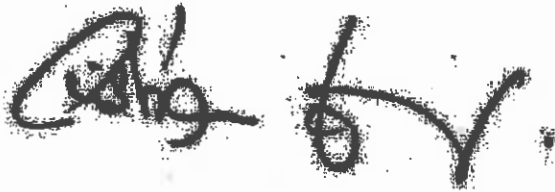
-2-

Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe der Bevölkerung, mithin lediglich als deren Repräsentant treffen will. Dies würde einen staatsschutzrelevanten, spezifischen Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze darstellen, der den Ausnahmefall des Einschreitens der Bundesjustiz gebietet.

Wenn Anhaltspunkte für diese Kriterien nicht vorliegen, muss es bei der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landesjustiz verbleiben. Anders läge es nur, wenn der Missbrauch des von Polizeibeamten wahrzunehmenden Gewaltmonopols des Staates sich als eine dauerhafte strukturelle Fehlentwicklung darstellen würde, die so weit reicht, dass aus ihr eine grundsätzliche Bereitschaft zu Begehung schwerster Straftaten hervorgeht und sich Bevölkerungsteile ernsthaft willkürlicher Polizeigewalt ausgesetzt sähen.

Diese Grundsätze und Wertungen waren nach Angabe des Generalbundesanwalts bei der Entscheidung vom 21. April 2017, eine Übernahme des Verfahrens im Fall Oury Jalloh abzulehnen, handlungsleitend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Abg. G. W.', written in a cursive style.